SCHRIFTEN ZUR ANGEWANDTEN SEELENKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. SIGM. FREUD
ZWÖLFTES HEFT

ZUR SONDERSTELLUNG DES VATERMORDES

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE UND VÖLKERPSYCHOLOGISCHE STUDIE

VON

A. J. STORFER
ZÜRICH.

LEIPZIG UND WIEN
FRANZ DEUTICKE
1911.

Verlags-Nr. 1849.

SCHRIFTEN ZUR ANGEWANDTEN SEELENKUNDE
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. SIGM. FREUD
ZWÖLFTES HEFT

ZUR SONDERSTELLUNG DES VATERMORDES

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE UND VÖLKERPSYCHOLOGISCHE STUDIE

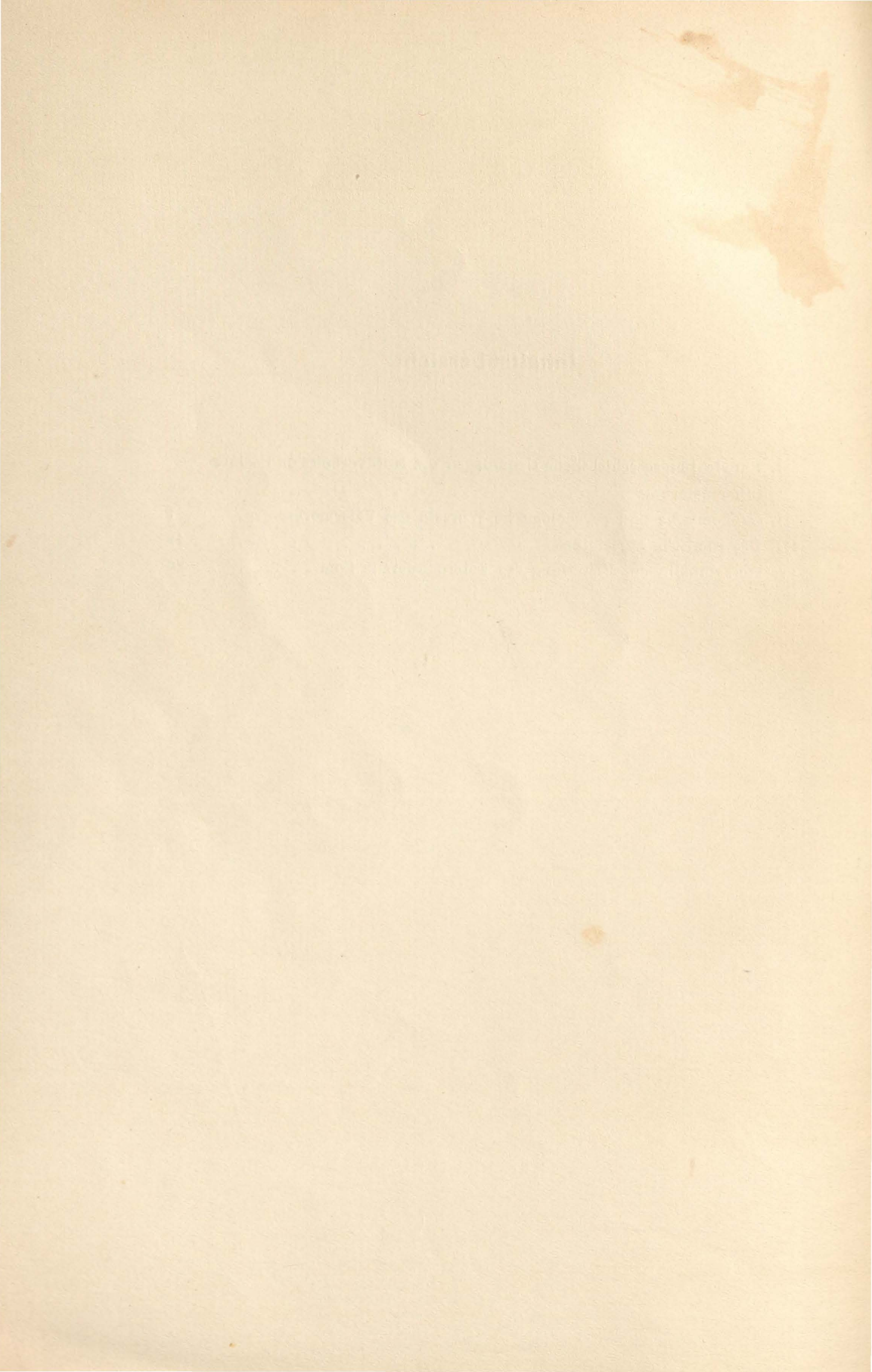
VON

A. J. STORFER
ZÜRICH.

LEIPZIG UND WIEN
FRANZ DEUTICKE
1911.

Verlags-Nr. 1849.

Inhaltsübersicht.



I. Entwicklungsgeschichtliche Grundlagen des Mordverbotes und seiner Differenzierung.

Der Einzelne, — wenn wir uns die splendid isolation solch eines fiktiven präsozialen Wesens überhaupt vorstellen können, — schafft keine Ethik und für ihn ist keine Ethik geschaffen. Er hat zwar in der Erfahrung über Lust und Unlust einen innerhalb gewisser Grenzen mehr oder weniger zuverlässigen Führer für sein Verhalten, einen Dämpfer für seine Impulse, aber erst das Beisammensein schafft die Werte Gut und Böse.

Die ersten Vereinigungen verdanken sicher »Hunger und Liebe« ihre Entstehung. So sind z. B. die Familie oder die Jagdgenossenschaft Gesellschaftsformen, die in primären Bedürfnissen wurzeln. Das Streben nach Ermöglichung möglichst vollkommener Triebbefriedigung hat eine gewisse Ökonomie des Trieblebens zur Folge, die den Charakter nicht nur einer berechnenden Sparsamkeit, sondern auch eines Verzichtes, eines Opfers trägt. Die Entstehung von vorübergehenden oder dauernden primitiven Gemeinschaften, der Übergang vom nicht sehr wörtlich zu nehmenden Krieg Aller gegen Alle zum Zustand des ζῶον πολιτικόν, bedeutet zugleich eine gewisse Einschränkung der persönlichen Freiheit. Das »Ich« muß seine Selbstherrlichkeit mit dem »Wir« teilen und es wird nun nicht nur die Quelle von manchen auch bisher befolgten Verhaltungsregeln nach außen verlegt, sondern es entstehen zum Teil auch neue, autoritative Normen, die nicht nur aus dem Interesse des E i n z e l n e n, sondern auch aus dem Interesse des K o l l e k t i v w e s e n s folgen. So waltet in der Vergesellschaftigung das Nützlichkeitsprinzip, eventuell auch g e g e n der mangelhaften Einsicht und Fernsicht des Einzelnen. Und so ist das Verbrechen die s c h ä d l i c h e Handlung des Ein-

zelnen oder richtiger: die Handlung, die von der Majorität[1]) der Gemeinschaft — wenn auch nicht immer oder nicht ganz bewußt — als schädlich empfunden wird. Erst auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung, die wir auch heute nicht erreicht haben, wird der Begriff des Verbrechens mit dem Begriff des menschheitschädlichen Verhaltens, des »Eingriffes in die Interessensphäre der Menschheit«[2]) völlig gleichbedeutend.

Man hatte sich früher — mit der Bequemlichkeit aller bloß deskriptiven Geschichtswissenschaft — gewöhnlich mit der Tatsache begnügt, daß die alten Völker im Verbrechen Übertretungen des im Gesetz kundgegebenen göttlichen Willens gesehen haben. Diese Tatsache müssen wir in einer ähnlichen Weise handhaben, wie den Satz vom gotterschaffenen Menschen, den die Wissenschaft völlig umgekehrt hat. Der menschliche Willen, oder vielmehr das Interesse eines menschlichen Gemeinwesens — sei es die Familie, die Territorialgenossenschaft, die Kaste, das Volk, der Staat oder die menschliche Gattung überhaupt — wird nach außen projiziert, bei der Tendenz zur konkretisierenden Symbolik an die Sterne geschrieben, so daß das Gesetz von dem als primär erachteten göttlichen Willen abgeleitet werden kann[3]). Es ist darum klar, daß die ersten Kapitel der Rechtsgeschichte mit den ersten Kapiteln der Religionsgeschichte identisch sein müssen. Man nennt die Mythologie mit viel Berechtigung eine »Paläontologie der Ethik«[4]) und folglich auch der Rechtslehre. »So gering der Wert der Sage ist« — schreibt Bernhöft[5]) — »wenn es sich

---

[1]) Majorität im weitesten Sinne als: Majorität an Macht, die sich natürlich auch bei einer physisch oder ökonomisch stärkeren Minderheit befinden kann.

[2]) Kohler: Wesen der Strafe, 12.

[3]) Sehr charakteristisch ist z. B. der Schutz nützlicher Tiere durch die alten Religionen, den Schopenhauer mit den modernen Polizeiverordnungen gegen Tierquälerei vergleicht. (Vgl. Parerga u. Paralipomena, II, XV.

[4]) Makarewicz: Einführung in die Philos. des Strafrechtes, 75, 156).

[5]) Ehe und Erbrecht d. griech. Heroenzeit. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., XI, 322.

um die Feststellung bestimmter Ereignisse handelt, so groß ist er für die Charakterisierung der juristischen und sozialen Verhältnisse«. Dieser Satz hat natürlich um so mehr Geltung für die Göttersage, für den Mythus. Eine Stellungnahme zu den Ansichten der Religionspsychologie scheint uns demnach bei der entwicklungsgeschichtlichen Behandlung des Rechtes unerläßlich. Denn will man z. B. mit Bastian — dessen zahlreichen ethnologischen Arbeiten auch die vergleichende Rechtswissenschaft viel verdankt — die heute sehr verbreitete Anschauung teilen, die Grundbedingung der Religionsbildung sei die Angst vor den vielen dämonischen Gewalten, von denen Naturvölker sich umgeben fühlen, so muß man dieser Auffassung getreu auch annehmen, »das Mordverbot sei eine naheliegende Rückwirkung der dämonischen Bevölkerung der Natur und der dämonisch bereits empfundenen Zustände des Seelischen«[1]). Geschichte und Völkerkunde lehren uns aber, daß bei primitiven Völkern Dämonenfurcht und Scheu vor dem Töten nicht unbedingt parallele Erscheinungen sind. Die Tötung des Feindes ist eine Tugend und aus sozialen Nützlichkeitsrücksichten ist bei einzelnen Völkern — bei denen Mangel an Lebensmitteln herrscht und die infolge ihrer zeitlich und räumlich gegebenen Lebensverhältnisse, ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, die physische Kraft höher schätzen als Erfahrung und Kenntnisse — Sitte, die Alten und Kranken zu töten[2]), und unter solchen Voraussetzungen

---

[1]) Bastian: Zur Mythol. u. Psychol. d. Nigritier, 160. — Unter den »dämonischen Seelenzuständen« sind besonders Traum und Krankheit zu verstehen.

[2]) Vgl. Schurtz: Urgeschichte der Kultur, 612. — Saalschütz: Das mosaische Recht, II, 549. — Eine ganze Reihe von Beispielen bei Makarewicz a. a. O., 49, 50. — Auch bei alten indoeuropäischen Völkern kommt die Sitte der Tötung oder Aussetzung der Alten, auch des Vaters, vor (Schrader: Reallexikon der indogerm. Altertumskunde, 36 ff.), trotzdem es »nicht unwahrscheinlich ist, daß die starke väterliche Gewalt bei Indern, Persern, Römern . . . auf Sitten des (indoeuropäischen) Urvolkes zurückgehen« (Bernhöft: Grundlagen der Rechtsentwicklung. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., II, 270.)

ist auch der Elternmord eine Ehrenpflicht, eine sozialnützliche, sittliche und rechtliche Handlung[1]).

Wollen wir die Annahme einer ursprünglich engen Verwandtschaft zwischen religiösen und rechtlichen Normen nicht gänzlich ablehnen, so müssen wir uns bei der Frage der Religionsbildung in erster Reihe an sozial-utilitäre Momente halten. Wie schon das primitivste Gemeinwesen, so bedeutet auch schon die primitivste Religion einen gewissen Verzicht der Einzelnen. Freud, der Begründer der »analytischen Psychologie« hat auf Grund einer Analogie zwischen dem Individuum und dem Volke auf neue Gesichtspunkte zur Betrachtung völkerpsychologischer Tatsachen aufmerksam gemacht.[2]) Der Zweck der Religion, eigensüchtige sozialschädliche Triebe zu unterdrücken, macht uns den Mechanismus der Religionsbildung verständlich. Die Sitte einzelner Völker, aus Grund und Boden der Einzelnen ein gemeinsames Stück Erde für die Gottheit »auszuschneiden«[3]), illustriert

[1]) Dem sozialen Nutzen werden unter Umständen Institutionen geopfert, die wir sonst sehr geneigt sind, als »absolut heilig«, als »ewig menschlich« zu betrachten. Justinus berichtet z. B. von einem sozial veranlaßten Massenehebruch. Im ersten messenischen Kriege haben die Spartauer, als der Krieg zu lange dauerte, die Jüngeren nach Hause geschickt, damit sie die Ehemänner bei ihren Frauen vertreten sollen und das Vaterland nicht Schaden leiden möge (Makarewicz, a. a. O., 54). — Hier sei noch an die Institution des Zeugungshelfers (altindisch Nyôga) erinnert. Lykurgos gestattete zeugungsunfähigen Männern bei ihren Frauen jüngere und kräftigere Ersatzmänner einzuführen (Schrader: Reallexikon, 984). In den deutschen Bauernweistümern wird dem Manne, »der sinen echten wiwe oder frowelik recht niet gedoin konde«, empfohlen, seine Frau zu einem Verwandten zu führen. (Schrader a. a. O.)

[2]) »Ein fortschreitender Verzicht auf konstitutionelle Triebe, deren Betätigung dem Ich primäre Lust gewähren könnte, scheint eine der Grundlagen der menschlichen Kulturentwicklung zu sein« (Freud »Zwangshandl. und Religionsübung« in Samml. kleiner Schriften. 2. Folge, 131). — Außer der angeführten Abhandlung berühren verschiedene Schriften Freuds völkerpsychologische Fragen. (Eine Zusammenstellung der Freudschen Schriften mit kurzer Inhaltsangabe bei Abraham im Jahrbuch für psychoanalytische u. psychopath. Forschungen, I, 546 ff.)

[3]) Man achte auf die Etymologie: templum von τέμνω, τέμπω, ausschneiden.

sehr treffend den Verzicht zu Gunsten des »höheren Wesens«, diese Einschränkung der selbstsüchtigen Triebe. Die Ergebnisse der Freudschen Forschungen über den Mechanismus des Seelenlebens[1]) sind besonders von Riklin, Rank und Abraham[2]) auf das Gebiet der Völkerpsychologie übertragen und zum Teil weiter ausgeführt worden. Wir erfahren, daß völkerpsychologische Gebilde, wie Religion, Mythus, Sage, Märchen nicht nur dem Zwecke der Triebunterdrückung dienen, sondern zugleich als Akkumulatoren unterdrückter Triebkräfte Sammelplätze der verdrängten Wünsche und Phantasien sind. Wir verstehen es nun auch, warum die in Göttergestalten konkretisierten Massenphantasien so viel »Unsittliches«[3]) enthalten. Die Erklärung Wundts[4]), der Mensch habe eben alle seine Eigenschaften, also auch die schlechten, in übertriebener Weise auf die Götter übertragen, müssen wir nun dahin modifizieren, daß wir in der »Übertreibung« die Spiegelung der verdrängten Unsittlichkeit, der sinnlichen Selbstsucht, also keine Übertreibung, sondern vielmehr ein unbewußtes Geständnis der Völker sehen. Und wenn Wundt als Quelle der Mythenbildung die »Objektivierung des eigenen Bewußtseins«[5]) bezeichnet, so wollen wir auch ganz besonders die schöpferische Kraft des Unbewußten betonen. So wie die Einzelpsyche die Tendenz hat, das Anrüchige, das Verpönte »nach oben zu verlegen«, so ist im größeren Maßstab auch die Religions- und Mythenbildung nicht nur ein Verbot des als Schädlich Empfundenen, sondern auch eine Abwälzung, eine Verlegung des Verbotenen nach »oben«.[6]) Wir werden auch darum verstehen, daß Völker,

---

[1]) Vgl. besonders Freud: Traumdeutung.

[2]) Riklin: Wunscherfüllung in Märchen. — Rank: Geburt des Helden. — Abraham: Traum und Mythus. (Alle in »Schriften zur angewandten Seelenkunde«.)

[3]) »Unfruchtbare Träume einer eunuchartigen Metaphysik« (Gubernatis. Tiere in der indogerm. Mythol., 662).

[4]) Ethik, 3. Aufl., I, 52.

[5]) Ebendort, I, 65.

[6]) »Nur des Menschen eitle Furcht wälzt eigne Sünden auf die Götter ab« (Byron: Kain).

die eine stramme Familienorganisation besitzen, und daher den Vatermord als das ultimum nefas betrachten, ihren Göttern unter anderen Missetaten auch den Vatermord zumuten.

* * *

In allen Kriegen handelt es sich nur um das Stehlen, hatte einmal Voltaire — noch vor dem historischen Materialismus — gesagt. Der Urmensch kann allerdings, wenn es sich um einen Streit um eine Jagdbeute, oder um einen zum Angeln günstigen Hafen handelt, keine Flotten gegen den Rivalen aussenden, er muß für sein Nötigstes seine eigene Person einsetzen. Daß unter solchen Umständen, unter solchen rauhen Lebensbedingungen, die Vernichtung eines Menschenlebens nicht schlechthin als Verbrechen gelten konnte, ist selbstverständlich. Die Erfahrungen, die Forschungsreisende bei primitiven Völkern gemacht haben, zeigen uns, daß wilde Völker dem Fremden schon von vornherein Mißtrauen, Antipathie, Haß entgegenbringen. Makarewicz (Einf. in die Philos. des Strafr., 276) weist mit Recht auf »den vollendeten Ausdruck dieses Mißtrauens« bei Kindern oder geistig schwach Entwickelten hin [1]. »Großartig in dieser Hinsicht ist die Gestalt des blödsinnigen Amandus in Halbes ‚Jugend' mit den so oft wiederkehrenden Worten ‚der Fremde', mit seiner Antipathie, deren Epilog der Versuch ist, den Fremden zu töten«. Die Figur des blödsinnigen Amandus, mit der Makarewicz die instinktive Antipathie des primitiven Menschen gegenüber dem Fremden illustriert, kann uns zugleich Auskunft über

[1]) Eine Analogie zwischen Kindern und auf kindlicher Stufe verbliebenen Erwachsenen anderseits und primitiven Völkern anderseits ist mit gewissen sachlich gegebenen Beschränkungen vollkommen berechtigt. Die Forscher auf dem Gebiete der Massenpsychologie, — Tarde, Sighele, Le Bon, und vor allem Schopenhauer (»Makranthropus«), in einzelnen Aphorismen übrigens auch Nietzsche — arbeiten häufig mit solchen Analogien zwischen Kollektivpsyche und Einzelpsyche; der sogenannten biologischen Soziologie (Spencer) liegt als eine Voraussetzung sine qua non die Analogie zwischen dem einzelnen und dem kollektiven Organismus zu Grunde — und die analytische Psychologie (Freud) hat eben bei der Untersuchung der kindlichen Phantasietätigkeit und psychopathologischer Zustände Erwachsener manche wertvolle Anregung zur überraschend neuen Beleuchtung völkerpsychologischer Probleme gefunden.

die Motive dieser Antipathie geben. Erstens hat das Erscheinen des Fremden dem geistesschwachen Jüngling Hunger verursacht und zweitens hat der Fremde seine Eifersucht erregt. Die Erklärung für die Antipathie der primitiven Völker dem Fremden gegenüber ist das instinktive Empfinden der ökonomischen und sexuellen Rivalität. Auf die sexuelle Wurzel der Feindschaft scheint auch die sehr verbreitete Sitte der Kastrierung des besiegten Feindes hinzuweisen. Diese Kriegsitte mußten noch im letzten abessinischen Kriege viele Italiener am eigenen Leibe erfahren[1].

Da es sich um einen ökonomisch-sexuellen Rivalen handelt, hat die Ermordung des Fremden auf niedrigen Kulturstufen nichts Verpöntes an sich. Die indoeuropäische Altertumskunde hat dies auch für die alten europäischen Völker mit zahlreichen Beispielen belegt[2]. Erst allmählich, als mit den Handelsbeziehungen die Verkehrsinteressen aufkamen, entwickelt sich das Institut der Gastfreundschaft, welches keineswegs altruistischen Motiven seine Entstehung verdankt[3]. Das Gastrecht ist der erste Schritt zur Internationalisierung des Rechtes und durch ihm wird der hostis zum hospes[4].

Zwischen die beiden Kategorien: »Wir« und die »Übrigen« drängt sich so eine Übergangskategorie, die des Gastes, hinein.

[1]) Stoll: Geschlechtsleben in der Völkerpsych., 502 ff. — Sehr charakteristisch ist, daß in Abessinien auch der Ehebrecher, der vom Ehemanne erwischt wird, kastriert wird (a. a. O., 990).

[2]) Vgl. z. B. über den Mord in den homerischen Gedichten Bernhöft: Über Zweck und Mittel d. vgl. Rechtswiss. (Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. I, 6.) — Über die Grundlage der Rechtsentwicklung (a. a. O., II, 276 ff.) — Schrader: Reallexikon, 557.

[3]) Man vermutet, daß die Phönizier das Institut der Gastfreundschaft nach Europa verpflanzt haben. — Daß das Gastrecht aber nicht nur auf ein gemeinsames Urrecht oder auf Entlehnung zurückzuführen ist, beweist die allgemeine Verbreitung dieses Instituts. Vgl. über die Blutsbruderschaft, z. B. Bastian: Der Papua, 148 ff. — Über das Gastrecht vgl. noch Schrader: Reallexikon, 271. — Bastian a. a. O. — Makarewicz a. a. O., 283 ff. — Wundt: Ethik, I, 240 ff.

[4]) Auch der deutsche »Gast« ist mit dem lateinischen hostis verwandt. Die griechische Sprache hat übrigens den Ausdruck für den feindlichen Fremden (Feind) auch für den freundlichen Fremden (Gast) beibehalten (Schrader a. a. O.).

Es ist zweifellos, daß der Begriff des Verbrechens nicht als der des Eingriffes in die Interessensphäre aller drei Kategorien, sondern innerhalb der kleinsten Gemeinschaft entstanden ist. Dieselbe Handlung, die dem Fremden gegenüber, insofern er nicht Gastfreund war, als erlaubt, ja sogar als geboten erschien: die Tötung mußte innerhalb der Gemeinschaft, — abgesehen von den Fällen, wo infolge des Nahrungsmangels und der Übervölkerungsgefahr [1]) das Töten unproduktiver Mitmenschen eine »Ehrenpflicht« [2]) war — früher oder später als verpönte Handlung angesehen werden.

Der ersten Unterscheidung zwischen »verbrecherischer« Tötung mußte also die Berücksichtigung des Verhältnisses vom Täter zum Getöteten zu Grunde liegen. Nicht die Art der Rechtsverletzung und nicht die Art des verletzten Rechtsgutes bestimmt die Art der Reaktion, sondern der Ursprung des Anschlages. Rührt er von einer fremden Gruppe her, so sitzt Gruppe über Gruppe zu »Gericht«, wenn wir die Blutfehde, diesen Krieg en miniature als Gerichtsbarkeit bezeichnen dürfen [3]). Innerhalb einer Gruppe modifiziert sich die Reaktion je nach der Struktur der Gruppe. Besteht der Verband z. B. aus mehreren Untergruppen (z. B. der Stamm aus Sippen), so treten die Angehörigen des Verletzten gegen den Täter, beziehungsweise seine Angehörigen auf: Nur ein Verbrechen fordert die Reaktion des ganzen Gemeinwesens heraus: der Hochverrat. Mit Recht nennt Garofalo den Hochverrat das »natürliche Verbrechen«. Damit die Gemeinschaft die Interessen des Einzelnen wahren kann, muß sie zuerst ihre eigene Existenz sichern. Der Hochverrat ist die

---

[1]) Die ökonomisch bedingte Angst vor Übervölkerung, diesen primitiven Malthusiasmus armer Völker charakterisiert der ungarische Dichterphilosoph Madách in seiner »Tragödie des Menschen« in klassischer Weise:

Der Eskimo: Wenn du ein Gott bist, so mache,
Daß es weniger Menschen gibt und mehr Seehunde.

[2]) Schurtz: Urgeschichte der Kultur, 624.

[3]) Es sei hier an das moderne Gebaren erinnert, daß einzelne Großmächte wegen Tötung eines Staatsangehörigen irgend einem anderen, gewöhnlich außereuropäischen Staate (z. B. China) einen Strafkrieg ankünden oder eine Entschädigung fordern.

mißglückte Revolution [1]). Wo die Macht in den Händen des Hauptes des Gemeinwesens konzentriert ist, dort ist der gelungene Mordanschlag eines Prätendenten auf das Haupt des Gemeinwesens eine außerhalb dem Bereiche der Strafbarkeit stehende Machtfrage. Da jeder andere Angriff, die Tötung untergeordneter Personen, eine Reaktion nicht ausschloß, indem ja der Täter durch seine Tat weder selbst die höchste Macht erreichte, noch eine sonstige Veränderung der Machtverhältnisse hervorrief, so verstehen wir, warum eben nur zum Schutz des Lebens des Häuplings besondere ethisch-religiöse Präventivmaßregeln getroffen und besondere Verbote und Strafandrohungen erlassen werden. Auf jener Stufe der Entwicklung, wo die Familie ein völlig abgeschlossenes Gemeinwesen, ein kleiner Staat ist, und wo der Vater an der Spitze des Gemeinwesens ist, muß die Auflehnung gegen den Vater und der Vatermord als das schlimmste Verbrechen, als Hochverrat gelten. Auch wenn die Familie aufhört, autonom zu sein, kann diese alte Rechtsauffassung ihre Wirksamkeit noch behalten, besonders dort, wo der höhere Verband, wie in Rom das Geschlecht und dann der Geschlechterstaat, seine Existenz dem organischen Wohle seiner Zellen, der Familien verdankt.

II. Ökonomische und psychologische Wurzeln des Vatermordes.

> Hüte dich, daß du den Vater nicht mordest und die Mutter zum Weibe nehmest.
>
> Das Orakel zu Delphi an Ödipus.

Ist die Vaterrechtsfamilie der Staat, so ist der Vatermord der politische Mord par excellence, der erste öffentlich-rechtlich verbotene Mord. Um die Sonderstellung des Aszen-

[1]) Wäre z. B. den verschworenen serbischen Offizieren im Jahre 1903 nicht gelungen, das Königspaar zu ermorden, so würden sie jetzt nicht als Vaterlandsretter gerühmt, sondern sie wären als Hochverräter hingerichtet worden (Menger Sittenlehre 5).

dentenmordes und des Vatermordes im besonderen erklären zu können, müssen wir ihn auf seine sozialen und psychologischen Wurzeln hin untersuchen.

In erster Reihe haben wir natürlich auf die Rechtsgeschichte und besonders auf ihre in der Altertumskunde verschwindenden Anfänge zu achten.

Aber auch aus der Gegenwart primitiver Völker können wir auf die Vergangenheit der Kulturvölker manche Schlüsse ziehen und darum dürfen die Ergebnisse der ethnologischen Jurisprudenz nicht übersehen werden.

Von überaus großer Bedeutung für die Frage des Vatermordes ist drittens endlich die Psychologie. Wenn die Naturgeschichte annimmt, daß die Entwicklung des Einzelnen im gewissen Grade eine verkleinerte Abbildung der Entwicklung der Gattung ist, so dürfen wir das auch auf das psychische Leben ausdehnen und aus der Psychologie des Kindesalters mit gewissen Einschränkungen auf das Kindesalter der Völker schließen.

Die erste Tatsache, die wir konstatieren und von der wir ausgehen müssen, ist die auffallend strenge Beurteilung des Vatermordes bei den alten Völkern. Der Pentateuch erwähnt den Vatermord nicht [1]), bedroht aber das Schlagen der Eltern mit Todesstrafe [2]). Im altbabylonischen Gesetzbuch des Hammurabi [3]) heißt es: wer seinen Vater schlägt, dem sollen die Hände abgehauen werden [4]). Bei den Ägyptern war

[1]) Vom Vatermord ist in der Bibel erst 1 Tim. 1, 9 die Rede (Riehm, Handwörterbuch d. bibl. Altertumskunde, 1016).

[2]) 2 Mos. 21, 15, 17.

[3]) Satz 195 (vgl. Kohler-Peiser-Ungnad: Hammurabis Gesetz. — Stooß: Babylonisches Strafrecht. Schweiz. Zeitschr. f. Strafr., XVI, 1 ff.)

[4]) Also nicht so streng, wie das alte Testament. Daß das Gesetz Hammurabis trotz seines patriarchalischen Standpunktes von höheren Gesichtspunkten ausgeht und den Vater dem Sohne gegenüber in nicht so hohem Grade bevorzugt, wie das mosaische Recht, geht auch aus den Sätzen 155 und 158 hervor. Wenn der Sohn bei der Hauptgattin des Vaters, die Kinder geboren hat, aber nicht seine eigene Mutter ist, ertappt wird, wird er aus dem väterlichen Hause vertrieben. Hingegen wird der Vater, der bei der Verlobten seines Sohnes schläft, ins Wasser geworfen, wenn jene mit seinem Sohne schon verkehrt hat. Das erste Delikt wird also bloß als Delikt gegen die

die höchste Strafe auf Elternmord gesetzt [1]. Die Perser haben sich nach Herodotos (I, 137) damit gerühmt, daß bei ihnen nie ein Elternmord vorgekommen sei [2]. Nach Plutarchos (Romulus, 22) soll sowohl Solon, als auch Romulus den Vatermord als unmöglich betrachtet haben und tatsächlich galt der Vatermord bei Griechen und Römern als das ultimum nefas. Auch das Schlagen der Eltern ist bei Griechen und Römern besonders hervorgehoben [3]. Sogar die Behauptung über jemanden, er hätte seinen Vater geschlagen, wurde in Griechenland als eine ausdrücklich bezeichnete Verbalinjurie betrachtet [4]. Im chinesischen Ta Tsing lü-li sowie im japanischen Taihoritsu gehört der Elternmord zu den Verbrechen, »welche wegen ihrer enormen Höhe, ihrer Naturwidrigkeit und Entsetzlichkeit besonders schwere Behandlung verdienen« [5]. So wie das mosaische Recht, bestraft auch das chinesisch-japanische Recht die Beschimpfung der Eltern, auch wenn sie schon gestorben sind, mit der größten Strenge [6].

Der besondere Rechtschutz der Eltern und besonders des Vaters hängt mit der sozialen Struktur der primitiven Gemeinschaft zusammen. Wo der »Hetärismus« (Promiskuität, Gruppenehe) schon überwunden oder auch das Maternat durch die vaterrechtliche Familie schon verdrängt wurde, wird der Angriff gegen das männliche Haupt der Familie als Hochverrat, als Aufstand gewertet. Bei primitiven Völkern finden wir oft diesen Aufstand als eingebürgerte Form der Herrschaftsablösung der Generationen in der Familie. Der

Familie betrachtet, die Reaktion ist daher: Ausstoß aus dem Familienverband; im zweiten Falle ist die Strafe öffentlich, vermutlich, weil da größere öffentliche Interessen, die Rücksicht auf die kommende Generation, vorliegen.

[1] Der Elternmörder wurde nach vorhergegangener Verstümmelung auf Dornen lebendig verbrannt (Riehm a. a. O. — Saalschütz: Mosaisches Recht, II, 549. — Leist: Gräcoitalische Rechtsgeschichte, 12.)

[2] Saalschütz: a. a. O. — Leist: a. a. O., 317.

[3] Leist: 14—16, 712—713.

[4] Hitzig: Injuria, 26.

[5] Kohler: Japanisches Recht. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., X, 382. — Vgl. auch Kohler: Chinesisches Strafgesetzbuch, a. a. O., XVIII, 184 ff.

[6] Kohler: Jap. Recht.

stark gewordene, erwachsene Sohn verdrängt in den brasilianischen Wäldern seinen Vater, der ihn bisher als Knecht behandelt hat, und der Erbprinz auf Rarotonga wirft den König im Ringkampf zu Boden und tritt so die Herrschaft an [1]. Bei den Chippewae-Indianern tötet der älteste Sohn den alten Vater [2]. Aber auch bei alten indoeuropäischen Völkern, bei denen in den uns historisch zugänglichen Zeiten die väterliche Gewalt herrscht, kommt es vor, daß der Vater vom aufstrebenden Sohn entthront, auf das Altenteil gesetzt, eventuell auch verjagt oder getötet wird [3]. Diese Beispiele zeigen deutlich, daß es sich dort, wo die Familie ein Machtfaktor ist, im Gegensatz zwischen Vater und Sohn um eine Rivalität handelt. Diese ist in erster Reihe wirtschaftlich begründet. Der wichtigste Bestandteil des Vermögens ist aber in der patriarchalischen Gesellschaft — das Weib. Die Grenze zwischen Ehefrauen, Kebsweibern und Sklavinnen läßt sich schwer ziehen, und wenn auch bei indoeuropäischen Völkern nur wenige Spuren darauf hinweisen, daß der erbende Sohn in der Regel auch die Hauptfrau des verstorbenen oder entthronten Vaters, also auch seine Mutter als Frau übernimmt, [4] so hat er wohl jedenfalls die Nebenfrauen, Sklavinnen, geerbt [5]. Das Gefühl der ökonomischen und sexuellen [6] Rivalität, mit dem wir die Antipathie primitiver Völker gegenüber dem Fremden begründet haben, ist auch das ursprüngliche Motiv des Vatermordes. Der Wille zur Macht

[1] Bastian: Allg. Grundzüge der Ethnologie, 46.

[2] Flügel: Entwickl. der sittl. Ideen. Zeitschr. f. Völkerpsych., XII, 41.

[3] Schrader: Reallexikon, 221. — Vgl. auch Flügel a. a. O., 40, über die alten Preußen.

[4] Jedenfalls kommt in einzelnen Fällen eine Ehe zwischen Kind und Elternteil auch bei alten indoeuropäischen Völkern vor. Vgl. Schrader a. a. O., 908 ff.

[5] Bei den Litauern und Ostpreußen durfte der Sohn seine Stiefmutter heiraten. Auch bei den Angelsachsen scheinen Ehen mit Stiefeltern beliebt gewesen zu sein (Schrader a. a. O., 910).

[6] Es ist sehr charakteristisch, daß Kronos seinen Vater kastriert, als er ihn entthront und er die Herrschaft übernimmt. Über die Kastrierung des »Rivalen« vgl. oben S. 7.

ist die Triebfeder des Vatermordes auf primitiver Kulturstufe. Kohler gebraucht gelegentlich ein Gleichnis, das — die Grenzen eines bloßen Gleichnisses unbeabsichtigt überschreitend — auch die tieferen biologisch-psychologischen Wurzeln der Machtveränderungen, der Ablösung der Generationen bloßgelegt: »Jedes Recht ist ein Ödipus, der seinen Vater tötet und mit seiner Mutter ein neues Geschlecht erzeugt«[1]. Die Ergebnisse psychologischer Forschungen gestatten es, dieses Gleichnis in wörtlicheren und konkreteren Sinne zu nehmen, als es auf den ersten Blick als statthaft erscheinen würde. Charakteristischerweise ist die Ödipussage auch das Paradigma, der Ausgangspunkt der psychologischen Forschungen über das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern. Freud hat in der Seele des Kindes ein Gefühl der Feindseligkeit gegenüber dem gleichgeschlechtlichen Elternteil entdeckt. Die kindliche Sexualität[2] konzentriert sich nämlich auf den andersgeschlechtlichen Elternteil, so daß der Knabe dem Vater, die Tochter der Mutter gegenüber eine unbewußte Eifersucht empfindet. Aus den Träumen der Kinder (und unter dem Einflusse infantiler Eindrücke lebender Erwachsener) haben Freud und seine Anhänger oft den Wunsch, den gleichgeschlechtlichen Elternteil zu töten, herausanalysiert. Die Sage von Ödipus, der seinen Vater tötet und seine Mutter heiratet, ist eine typische Inzestphantasie eines Volkes[3]. »Viele Menschen sahen auch in Träumen schon sich zugesellt der Mutter« heißt es in der Ödipustragödie des Sophokles, der damit auf jene tiefen psychologischen Wurzeln des Vatermordes, auf den unbe-

[1]) Holtzendorff-Kohler: Enzyklopädie, I, 6.

[2]) Über die Sexualität im Verhältnis zu den Eltern vgl. besonders Freud: Traumdeutung, 184 und verschiedene Stellen seiner Schriften, ferner Jung: Die Bedeutung des Vaters. — Riklin: Wunscherfüllung in Märchen, 26 ff. — Rank: Geburt des Helden 7, 64—69, 74—79, 82, 92—93. — Abraham: Traum und Mythus, 8—11.

[3]) Auch in christlichen Legenden finden wir häufig analoge Inzestphantasien vor. Vgl. z. B. die über Judas, der seinen Vater erschlägt und die Mutter heiratet. Rank a. a. O., 18—19.

wußten Inzestwunsch hinweist [1]). In den Sagen und Märchen und auch in der Mythologie verschiedener Völker spielt die sexuelle Rivalität zwischen Vater und Sohn, dem bösen König und dem jungen Helden eine so große Rolle, daß wir uns fragen müssen: warum wurden denn bei so vielen Völkern die inzestuösen Sexualregungen verdrängt und — mehr aus Not, als aus Tugend — »auf den Himmel projiziert« [2]), da ja in den Religionen — wie auch Freud anerkennt [3]) — nicht

[1]) Als eine Inzesttragödie müssen wir auch Shakespeares Hamlet betrachten. Das so viel umstrittene Hamletproblem hat in Kohler (Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 119 ff.) auch einen juristischen Deuter gefunden. Kohler geht ganz richtig von der Verneinung des Goetheschen Standpunktes aus, der in Hamlet einen überhaupt tatschwachen Menschen sieht, und nimmt ganz richtig an, daß Hamlet nur bei der Vollführung der Rache, bei der Tötung des Stiefvaters unentschlossen ist. Kohler erklärt die Unschlüssigkeit Hamlets mit dem Konflikt der älteren Rechtsanschauung, welche die Blutrache gebietet, und einer späteren, welche sie verwirft. »Hamlet ist ein Eckpfeiler in der Entwicklungsgeschichte von Recht und Sittlichkeit« (Kohler 189). Wäre diese rechtshistorische Auffassung Hamlets ohne weiteres richtig, so wäre es kaum zu verstehen, wie diese nur in eine gewisse rechthistorische Übergangszeit hineinpassende Tragödie durch Jahrhunderte hindurch so mächtig auf die Kulturwelt wirken konnte und kann. Wir müssen den Konflikt Hamlets in seinem infantilen Verhältnis zur Mutter suchen (vgl. Freud, Traumdeutung 183). Nur dann können wir die unbewußten und bewußten Hemmungen, mit denen Hamlets Seele dem gefaßten Plane entgegenarbeitet, verstehen. Wenn wir die früheren Bearbeitungen des Hamletstoffes mit der Tragödie Shakespeares vergleichen, tritt die große psychologische Intuition Shakespeares klar zu Tage. Die früheren Bearbeitungen drehten sich um eine politische Staatsaktion: Der Kronprinz rächt den Mord des Königs an den Usurpator des Thrones. Bei Shakespeare tritt die Familientragödie in den Vordergrund. Der Ursprung jeder Revolution ist die Revolution in der Familie. Shakespeares Hamlet ist ein zu philosophischer, ein zu viel Selbstbeobachtung treibender Mensch, um aus seinem allgemeinpolitischen Unternehmen das persönlich-familiäre Motiv nicht herauszufühlen. Hingegen ist Laertes blind und taub dieser Etymologie der Gefühle, dem Unbewußten gegenüber; auf die Ermordung seines Vaters Polonius will er mit einem politischen Aufstand antwortrn. Das Verhalten der beiden Männer, deren Väter ermordet wurden, charakterisiert treffend das Bewußte und Unbewußte in der Psychologie des Revolutionärs, des politischen Verbrechers.

[2]) Abraham: Traum und Mythus.

[3]) Zwangshandlungen und Religionsübung in »Kleine Schriften«. 2. Folge, 129, 131.

so sehr die unterdrückte Sexualität, sondern in erster Reihe andere egoistische sozialschädliche Triebe aufgesaugt werden. Diese Frage führt uns zu Tatsachen der Soziologie hinüber, die mit den völkerpsychologischen Forschungen der Freudschen Schule in auffallender Weise in Einklang zu bringen sind. Seit den Forschungen Morgans, Bachofens — und man darf mit Recht sagen, auch Kohlers — wissen wir, daß der vaterrechtlichen Familie (— auch bei indoeuropäischen Völkern! —) das Maternat vorausgegangen ist. Für das Verhältnis zwischen Vater und Sohn ist eine Notiz Cäsars sehr bemerkenswert. Er berichtet de bello gallico V, 14 von den Briten: uxores habent . . . . inter se communes . . . . parentes cum liberis [1]. Selbstverständlich muß bei der Gruppenehe an der Blutschande nichts Verpöntes sein. Die Ehe mit Stiefmüttern ist noch lange eine beliebte Sitte bei den Litauern, Preußen und Angelsachsen geblieben [2]. Erst mit dem Vatersystem ist »die Durchgeistigung des sinnlichen Verkehrs zum unverrückbaren Postulat geworden« [3]. Diese »Durchgeisti-

[1] Schrader (Reallexikon, 634), der Spuren einer Polyandrie bei indoeuropäischen Völkern leugnet, meint, diese Nachricht Cäsars beziehe sich nicht auf die keltischen Briten, sondern auf die Pikten, die Ureinwohner Englands. — Engels (Ursprung der Familie, 2. Aufl., 22) meint, Cäsar hätte sich in bezug auf den Geschlechtsverkehr zwischen Eltern und Kindern geirrt. Engels meint, bei den Briten hätte damals die sogenannte Punalua-Familie bestanden: eine Anzahl untereinander — meistens in der Seitenlinie — verwandter Männer haben gemeinsam eine Anzahl ebenfalls untereinander verwandter Frauen. — Über die Notiz Cäsars vgl. auch Morgan: Urgesellschaft, 361—362. — Vgl. auch Strabos Berichte über den Geschlechtsverkehr zwischen Mutter und Sohn bei Arabern (16; 783), Magern (15; 735) und Hibernern (4; 201). Weitere Quellen bei Bachofen, Mutterrecht, 368. — Übrigens gestatteten auch christliche (gnostische) Lehren den Verkehr mit der Mutter (Bachofen a. a. O., 385).

[2] Schrader: 910.

[3] Kohler: Rezensionsabhandlungen. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., IV, 267. — Engels nennt diesen Übergang »eine der einschneidendsten Revolutionen, die die Menschen erlebt haben« (a. a. O., 31), den Umsturz des Mutterrechts »die weltgeschichtliche Niederlage des weiblichen Geschlechtes« (32). — Bachofen: (Mutterrecht 54) sieht in diesem Übergang den »Fortschritt vom stofflichen zum intellektuellen, vom physischen zum metaphysischen Prinzip der Religion.«

gung«, der Übergang zur patriarchalischen Eheform, beziehungsweise zur Monogamie war nur mit Hilfe gewisser psychischer Unterdrückungen möglich, die im wesentlichen durch Recht und Religion, Sitte und Aberglauben besorgt wurde. Die Pietät gegenüber dem Vater ist ein Produkt der neuen vaterrechtlichen Gesellschaftsordnung. Das Wort Lafontaines über das Kindesalter: »Cet âge est sans pitié« gilt — im Sinne der Freudschen Psychologie — nicht nur für das Kindesalter des Einzelnen, sondern auch für das Kindesalter der Völker, das aus der Urgeschichte hervorschimmert. Die Erziehung zur Pietät gipfelt im Verbot des Vatermordes und der Blutschande. Diese Verbote sind par excellence religiöse Verbote, weil sie eine intensive Triebverdrängung erfordern [1]).

Der Schutz des Vaters ist der Schutz der ökonomischen und sexuellen Omnipotenz des Patriarchen. Der Bericht Hehns in seinem Werke »De moribus Ruthenorum« über einen jungen Mann, der mit Stolz erzählte, seine Frau sei vom Batjuschka, seinem Vater, geschwängert worden [2]), ist für die Bedeutung

[1]) Welche Vorsicht einzelne Völker zur Verhütung der Blutschande anwenden, beweist die Stelle aus dem Gesetzbuch des Manu, in der davon gewarnt wird, mit weiblichen Verwandten an einsamen Orten allein zu sein (vgl. Nietzsche: Werke XIV, 128, 129). Auch dem gespannten Verhältnis zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, das bei zivilisierten und wilden Völkern aller fünf Erdteile (vgl. Andree: Ethnographische Parallellen, 159. — Kohler: Australneger. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., VII, 353. — Papuas, a. a. O., 375) in überraschend übereinstimmender Weise besteht, liegt die Furcht zu Grunde, »das Verbrechen der Blutschande auf sich zu laden, wäre es auch nur in Gedanken« (Andree, a. a. O., 161). Auf den sexuellen Charakter weisen einzelne Sitten deutlich hin. So muß sich z. B. die Schwiegermutter bei einzelnen Völkern sorgfältig mit ihrem Mantel bedecken, wenn sie ihrem Schwiegersohne begegnet. Anderorts dürfen Schwiegersohn und Schwiegermutter miteinander nur reden, wenn ein Zaun zwischen ihnen ist (Andree, 162, 163). — Bemerkenswert ist der alte tessinische Gebrauch, daß die Mutter der Hochzeit ihrer Tochter nicht beiwohnen durfte (Franscini: Tessin, 249, Gemälde der Schweiz, Bd. 18). — Der Aphorismus »Um keine Schwiegermutter zu besitzen, müßte man sie gleich mitheiraten« verratet die unbewußten Motive der vielbesungenen schwiegermütterlichen Gefühle.

[2]) Schrader: Reallexikon 634. — Bei den slawischen Völkern scheinen sich die Spuren der Rivalität zwischen Vater und Sohn deutlicher

des Vaters in der patriarchalischen Familie sehr bezeichnend. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch das viel umstrittene jus primae noctis, das Recht des Gutsherrn auf die Hochzeitsnacht seiner Leibeigenen, auf die Vorrechte des pater familias zurückgeht [1]. Auch der Gutsherr ist der »Vater« seiner Leibeigenen und die Monarchie, das Vaterland mit dem Landesvater an der Spitze, könnte eine Makrofamilie genannt werden [2]. Schon bei der primitiven patriarchalischen Familie ist nicht die Blutverwandtschaft, sondern die rechtliche Abhängigkeit das Wesentliche. Πατήρ, pater bedeutet ursprünglich nicht den Erzeuger, sondern den Ernährer, den Beschützer, den Herrn und ist mit potestas und δεσπότης

---

bewahrt zu haben, als bei anderen indoeuropäischen Völkern. Sehr charakteristisch ist, daß das Moment dieser Rivalität in den Erzählungen des russischen Dichters Gorjkij, der bekanntlich selbst aus dem niederen Volke hervorgegangen ist, häufig wiederkehrt. Es sei hier auf seine Erzählungen »Malva«, »Auf dem Floß« und besonders auf die Sage vom »Tartarenchan und seinem Sohn« hingewiesen. In der ersten Erzählung hat es der Sohn auf die Geliebte seines Vaters abgesehen, in dem Mittelpunkt der zweiten steht ein Liebesverhältnis zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter und in der zuletzt genannten Sage fordert der siegreich heimgekehrte Sohn vom Vater seine schönste Lieblingssklavin.

[1]) Bei den Orang-Sakai auf Malakka sollen die Väter selbst das jus primae noctis an ihren Töchtern besitzen (Schmidt: Jus primae noctis, 324). Sehr häufig geht das Deflorationsrecht auf König oder Priester über. (Vgl. Bastian: Der Fetisch an der Küste Guineas, 122.) Dabei gilt die sakrale Defloration (wie oben die Schwängerung der ruthenischen Schwiegertochter durch Batjuschka) als »Ehre« für die Deflorierte und ihren Bräutigam (Schmidt, 215). Bemerkenswert sind die vielen Tyrannenmorde (»Vatermorde«) wegen Ausübung des jus primae noctis in Sagen und Märchen aller Völker. Mit diesem patriarchalischen Rechte hängt auch die Institution der »Tobias-Ehe« zusammen. Die weitverbreitete Sitte, in den ersten drei Nächten der Ehe Enthaltsamkeit zu üben, erhielt ihre Benennung nach dem biblischen Tobias, der durch diese Enthaltsamkeit dem Schicksale entging, wie die früheren sieben Gatten Sarahs vom bösen Geist getötet zu werden. Hier handelt es sich natürlich um einen mythologischen Beleg der Überlassung der ersten drei Nächte an den Patriarch (Vater, König, Priester). Interessant, daß schon Jung (»Die Bedeutung des Vaters«) in anderem Zusammenhang die Tobias-Legende mit der Frage des Vaterkomplexes in Beziehung gebracht hat.

[2]) »Die Familie« — schreibt Marx — »enthält in Miniatur alle Gegensätze in sich, die sich später breit entwickeln in der Gesellschaft und ihrem

verwandt [1]). Der physiologische Charakter des Vaters scheint in der patriarchalischen Familie weniger Bedeutung gehabt zu haben, als der rechtliche [2]). Pater est, quem nuptiae demonstrant, und der besondere ethische, religiöse und rechtliche Schutz des Vaters gegenüber dem Sohne ist der Schutz des Machthabers, eine Präventivmaßregel gegen den Hochverrat. Darum ist selbverständlich, daß der erste Mord, der in der patriarchalischen Ordnung als widerrechtlich betrachtet wurde, der Vatermord sein mußte, so wie überhaupt das erste Verbrechen das ἄγος, der Hochverrat ist [3]). Ἄγος ist z. B. nach den Worten Kreons die Handlung des Ödipus, der seinen Vater tötete und seine Mutter heiratete. Da in der Unterdrückung der Feindlichheit gegen den Vater die Verpönung der immer mehr und mehr unbewußten inzestuösen Sexualität inbegriffen ist, so wurde die Pietätspflicht besonders lebhaft betont. Die Gesetzgeber des klassischen Altertums prahlten geradezu damit, daß der Vatermord etwas Unmögliches sei, als ob sie ihr schlechtes Gewissen oder das Gewissen der Gesellschaft beschwichtigen wollten.

Wenn man den Stammbaum der modernen Deliktstatbestände aufzeichnen wollte, so wäre der Vatermord eher

Staat« (Engels: Ursprung der Familie, 33). — Cäsar spricht im bekannten geflügelten Worte seinen Mörder als filius an und »curiam, in qua occisus est (Caesar), obstrui placuit, Idusque Martius paricidium nominari (Suet Caes. 88, vgl. Osenbrüggen: Altrömisches Paricidium, 57). — Der Namen des Augustus, der Cäsar rächt, wird in Heraeum auf eine Statue gefälscht, die Orestes, den Rächer seines Vaters darstellt (Bachofen: Antiquarische Briefe, I, 30 ff.). Diese Verehrung des Augustus scheint ebenso den Rächer des Landesvaters, wie den Rächer des Adoptivvaters zu betreffen.

[1]) Zur Etymologie von pater (Vater) vgl. Leist: Gräco-italische Rechtsgeschichte, 57, 58. — Schrader: Sprachvergleichung und Urgeschichte 306, 337. — Reallexikon, 155, 903. — Prellwitz: 240. — Fick: 77, 254, 255 — Im allgemeinen werden hier zwei Gruppen von verwandten indoeuropäischen Wörtern angenommen: 1. pitar (sansk.), πατήρ, pater u. s. w. 2. pâ (sansk.: schützen, ernähren), pâti (Gebieter, Gatte), πόσις (Gatte), δεσπότης, potestas, pán (slawisch: Herr) — welche beide Gruppen untereinander auch verwandt sind.

[2]) Vgl. Kohler: Jonsage, Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., V, 407 ff. und besonders 410 ff.

[3]) Vgl. Schrader: Reallexikon, 662, 904 ff.

als Ahne des politischen Verbrechens, des Hochverrats, als der des Mordes zu bezeichnen. Heute kann aber nur noch die Psychologie des Unbewußten den Zusammenhang zwischen dem sexuell gefärbten Familienkonflikt [1]) und dem politischen Verbrechen aufdecken. Eine der größten Epidemien politischer Morde finden wir in der Geschichte des russischen Nihilismus. Wenn wir die Memoiren des Fürsten Krapotkin oder andere zeitgenössische Dokumente lesen, erfahren wir, daß die erste Revolution der russischen Jugend der Siebzigerjahre eine Auflehnung gegen die Familie war, und der Dichter Turgenjew betitelt seinen berühmten Roman, in dem er jene, sich ihrer Motive wie ihrer Ziele so wenig klar bewußte, revolutionäre Bewegung aus der Taufe gehoben und ihr dem Namen »Nihilismus« gegeben hatte, in charakteristischer Weise: »Väter und Söhne«.

III. Das römische paricidium.

Das älteste römische Gesetz über die Tötung, das uns überliefert ist, wird dem König Numa Pompilius zugeschrieben: Si quid hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto [2]). Diese Bestimmung galt bis gegen das Ende der Republik, obschon es zweifellos ist, daß die communis opinio der späteren Republik das Wort paricidium als parricidium = patricidium auffaßte. Die vielumstrittene Frage, warum jeder Mörder durch das Gesetz Sullas zum »Vatermörder« gestempelt wurde, hat schon zu vielen Erklärungsversuchen Anlaß gegeben. Plutarchos (Romulus 22), der jenes

[1]) Wenn man den Konflikt in der Familie psychologisch nicht richtig würdigt, kommt man allerdings zur Ansicht, der Vatermord sei ein ganz besonders empörendes und ganz besonders zu behandelndes Verbrechen (»Das Seelenleben solcher Verbrecher muß ganz eigenartig sein und sich scharf von jedem anderen unterscheiden«. Kovalevsky: Vatermörder, Zeitschr. f. Krim. psych., 314). — Liszt (Verbrechen gegen das Leben, 84 in »Vergl. Darstellung des in- und ausl. Strafr.«) verneint begründeterweise die Berechtigung der strafrechtlichen Qualifizierung des Aszendentenmordes. Auch der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch kennt dieses Rudiment patriarchalischer Kultur nicht mehr.

[2]) So bei Festus: Vgl. Osenbrüggen, Altröm. Paricidium 17, 18.

angeblich von Numa erlassene Gesetz Romulus zuschreibt, erzählt, der Gründer der Stadt hat — ebenso, wie Solon — den Vatermord als etwas Unmögliches betrachtet, folglich hat er auch keine Strafe dafür bestimmt, hingegen hat er jeden Mord schlechthin Vatermord (πᾶσαν ἀνδροφονίαν πατροκτονίαν) genannt. Demnach hätte also der Gesetzgeber das tatsächlicherweise mögliche höchste Verbrechen mit dem Namen des theoretisch möglichen höchsten Verbrechens belegt. Plutarchos und andere Schriftsteller behaupten sogar, in den ersten Jahrhunderten der Stadt sei in Rom kein Vatermord vorgekommen. Dieses Renommieren mit den »guten alten Zeiten« beweist uns auf alle Fälle wenigstens so viel, daß der Elternmord bei den Griechen und Römern auf einer gewissen Stufe der Kultur als das ultimum nefas, als ein überaus frevelhaftes Verbrechen betrachtet wurde. So wie aber auch wir mit einer modernen Hyperbel von »unerhörten« Dingen reden, ohne darunter wirklich »nicht gehörtes« zu verstehen, so werden wir auch jene angeblichen Äußerungen der beiden Gesetzgeber, der Elternmord sei ein Ding der Unmöglichkeit, mit kritischer Vorsicht zur Kenntnis nehmen müssen. Der Umstand, daß der Vatermord zur Zeit der staatlichen Konsolidation in Athen und in Rom äußerst verpönt war, läßt sich mit der Tatsache, daß der gröco-italische Mythus den Vatermord mit Vorliebe behandelt, nach dem, was wir über den Mechanismus der religiösen Phantasie gesagt haben, sehr gut in Einklang bringen. Die Gemeinschaft, beziehungsweise die herrschenden Elemente der Gemeinschaft, lassen ihre Interessen durch die Religion sanktionieren, die die als schädlich erachteten Regungen unterdrücken soll. Aber die Religion, die Unterdrückerin des Schädlichen, bietet zugleich einen Tummelplatz für Phantasiegebilde, die eben von jenen schädlichen Trieben und Wünschen genährt werden. Und so absorbiert der Mythus auch jene mit der Fähigkeit aller primären Regungen fortlebenden Gefühle der Rivalität gegenüber dem Vater, so daß es uns nicht wundernehmen muß, wenn zur Zeit, da die religiöse Zucht ihren Sieg in einer Staatenbildung feiert, der Gesetzgeber — mit selbstgefälliger Zufriedenheit oder vielleicht aus Staats-

raison, jedenfalls aber in einer psychologisch sehr bezeichnend ostentativen Weise — den Vatermord als eine Unmöglichkeit erklärt.

Wie sollen wir uns aber erklären, daß seit Numa jede rechtswidrige vorsätzliche Tötung als paricidium (beziehungsweise parricidium) bestraft wurde? Soll das ein Mangel der strafrechtlichen Differenzierung sein: wer einen freien Menschen tötet, soll so wie ein Vatermörder den Göttern verfallen sein? Die Ansicht, die Bestimmung des Numa habe bloß prozeßrechtliche Bedeutung, sie habe den Mord vor dasselbe Gericht gewiesen, das für den Vatermord bestimmt war [1]), erweist sich kaum als befriedigend.

Man hat eine ganze Reihe von Erklärungen des Begriffes des altrömischen »paricidiums« auf philologischer Grundlage versucht.

Die älteste Etymologie hat kein Bedenken, sich der schon erwähnten römischen Anschauung, paricidium sei schlechthin patricidium, anzuschließen. Die Ausdehnung des Begriffes »patricidium« auf die Tötung überhaupt sei auf Grund einer Analogie [2]) geschehen; so wie etwa später das Gesetz Sullas »über die Dolchmänner und Giftmischer« [3]) für alle Mörder gelten sollte.

Hier sei noch von den älteren Erklärungen auf die Bemerkungen des Joannes Lydus hingewiesen, der die Etymologien părentes von pario (Eltern) und pārentes von pāreo (Gehorchende, Untertanen) erwähnt, um die Bezeichnung für jeden Bürgermord zu erklären [4]).

Brunér und Gorius [5]) erklären das paricidium als die Tötung des Hausvaters, des pater familias, der selbst-

[1]) So z. B. Rein: Kriminalrecht der Römer, 401, 405. Auch Leist: Gräcotalische Rechtsgeschichte, 384: »Die Konstituierung des Gerichtes war an den schrecklichsten, an den Zentralfall geknüpft«.

[2]) Brunnenmeister: Tötungsverbrechen im altröm. Recht, 19.

[3]) Vgl. Hitzig: Tötungsverbrechen im röm. Recht. Zeitschrift für schweiz. Strafr., IX, 16 ff.

[4]) Vgl. Brunnenmeister 19. — Osenbrüggen: Altröm. paricidium, 12, spricht von einer Borniertheit des Lydus.

[5]) Brunnenmeister 36 ff.

verständlich nicht auch der natürliche Vater sein muß; pater bedeutet ohnehin nicht den Erzeuger (genitor), sondern den Herrn des Hauses (vom skr. pâ, nähren, schützen, erhalten). Da im alten Rom nur der Hausvater, nicht aber der zwar freie, aber der väterlichen Gewalt unterworfene Haussohn Vollbürger war, so wurde nur die Tötung des Hausvaters von Staates wegen bestraft. Die lex Numae bestimmt nun, es sei der Mörder jedes freien Menschen, so wie bisher der Mörder des Patriziers zu behandeln. Brunnenmeister will in seinen Einwendungen, die er gegen diese Erklärung macht, nicht zugeben, daß der römische Staat unmittelbar aus patriarchalisch regierten Familien hervorgegangen ist; er meint, bei einer militärischen Verfassung (Bürgerheer) und in Anbetracht des Umstandes, daß die Haussöhne einen wesentlichen Bestandteil der Wehrmacht darstellen mußten, läßt sich an ein politisches Monopol der Hausväter nicht denken.

Den Versuch einer Ableitung von parere caedem, der entsprechend das paricidium der vollzogene Mord (im Gegensatz zum Versuchten) wäre, verwirft Osenbrüggen[1]) mit Recht als »schwachen, hingeworfenen Einfall«. Alles, was wir über die römischen strafrechtlichen Anschauungen, betreffend Versuch und Ausführung, kennen, widerspricht jener Hypothese.

Gebauer[2]) und andere[3]) vertreten die schon von Priscianus erwähnte und befürwortete Ansicht, daß das alte paricidium (später auf Grund der Assonanz mit patricidium oder parenticidium verschmolzen) die Ermordung des par, des Rechtsgleichen, bedeute. Gemeint ist natürlich die Rechtsgleichheit vom Standpunkte der Gemeinschaft, nicht von dem des Täters. Das paricidium bedeutet die Tötung des dem gleichen Schutzverein Angehörigen, des Familienangehörigen, des Geschlechtsangehörigen, schließlich des Bürgers. Und als endlich der Staat später jede Tötung, auch die des Fremden bestrafte, wurde das Tötungsverbrechen im all-

[1]) a. a. O., 14.

[2]) Brunnenmeister 55 ff.

[3]) Darunter auch Leist (vgl. Gräco-ital. Rechtsgesch., 319, 384).

gemeinen als homicidium bezeichnet und der Begriff des paricidium auf Verwandtenmord beschränkt. Die Gegner dieser Etymologie betonen in der Regel, der Gedanke, daß alle Bürger von Rechtswegen gleich sind, sei unrömisch [1]).

Auch Tobien [2]) sieht in der ersten Silbe das par (»gleich«). Er deutet aber die Silbe »-cida« passiv. Also etwa: wer einen freien Menschen vorsätzlich tötet, sei ein »Gleichzutötender«. Diese interessante Hypothese, die Tobien übrigens ohne den Versuch einer etymologischen Beweisführung aufstellt, ist philologisch unhaltbar [3]). Wäre diese Ableitung des »paricidium« erwiesen, so müßten wir darin eine Spur jener — angeblich ursprünglichsten — Talionsidee sehen, mit deren Namen wir die qualitativ und quantitativ gleiche Wiedervergeltung bezeichnen. Tobien hat sich zu seiner Annahme offenbar durch sein Bestreben, Analogien zum jüdischen und arabischen Recht zu finden, verleiten lassen.

Osenbrüggen (40 ff.) dem sich auch Mommsen [4]) anschließt, sieht in der ersten Silbe das sanskritische Element parâ = weg, ab, fort, hin. [5]) Es ist das griechische παρά, welches im Lateinischen sonst zum »per« geworden ist und den Sinn der Wörter fidus, duellio in perfidus, perduellio abändert. So wie perduellio den bösen Krieg, also den Bürgerkrieg, den Hochverrat bedeutet, — erklärt Mommsen, — bedeutet paricidium die böse Tötung, die Bürgertötung. Das paricidium der lex Numae wäre also: die vorsätzliche Tötung eines freien Mitbürgers (scilicet: eines Freien, der nicht der rechtlichen Gewalt des Täters unterworfen war).

Brunnenmeister (101 ff.) schließt sich der Ableitung des Philologen Fröhde an, der parricidium, als verschärfte Variante des ursprünglichen paricidium auf das sanskritische

[1]) So z. B. Osenbrüggen: a. a. O., 8, 9.

[2]) Blutrache, 58.

[3]) Osenbrüggen, 10.

[4]) Römisches Strafrecht, 612, 613.

[5]) »Dieses Präfixum bezeichnet, daß die Handlung, welche durch den Hauptteil des Verbs oder Substantivs ausgedrückt ist, auf verkehrter Weise geschieht« (Osenbrüggen, a. a. O., nach Pott).

pâso-s, »der Verwandte«[1]) (griechisch πηός) zurückführt. Die Etymologie Brunnenmeisters wird von den neueren Philologen geradezu einstimmig geteilt.[2]) Paricidium (pasicidium) soll demnach zuerst der Verwandtenmord gewesen sein. Durch das Gesetz Numas — meint Brunnenmeister — wird die Blutfreundschaft zur politischen Verwandtschaft erweitert; der Imperativ (paricidas esto!) verfolgt den politischen Zweck, die frühere Abgeschlossenheit der zum Gau vereinigten Geschlechter zu beseitigen: wer einen Volksgenossen vorsätzlich und rechtswidrig tötet, soll von nun an als Verwandtenmörder gelten.

Keine der aufgezählten etymologischen Ableitungen ist philologisch restlos befriedigend und doch haben die meisten — nicht nur die relativ sicherste Brunnenmeisters — eine gewisse rechtsgeschichtliche Plausibilität. Es läßt sich vermuten, daß der Begriff des paricidiums mehrere vorhistorische Entwicklungsphasen erlebt hat, was eine Verwilderung des Stammbaumes zur Folge hat. Mit der Änderung des Verwandtschaftsbegriffes, der Struktur der Familie, scheinen sich mehrere Schichten auf den Begriff des paricidiums gelagert zu haben, so daß in gewissen Beziehungen die meisten der angeführten Erklärungen richtig sein können. Bei der ursprünglichen geschlechtlichen Promiskuität konnte die Tötung jedes älteren Geschlechtsgenossen als »Vatermord« gelten, da bei der Unsicherheit des Vaters, beziehungsweise bei dem Geschlechtsverkehr aller Männer mit allen Frauen innerhalb einer gewissen Gruppe jeder ältere zur Gruppe gehörende Mann als »Vater« — jedenfalls aber jeder männliche Gruppengenosse als »Verschwägerter« (pâso-s) — gelten konnte. Auf der Stufe patriarchalischer Organisation, die wir am Anfang der historischen Zeit im alten Rom vorfinden, konnte

[1]) Nach älterer Annahme: »durch Verschwägerung verwandt«. Der Verwandte schlechthin bei Schrader: Sprachvergleichung u. Urgeschichte, 405. — Vielleicht besteht auch eine Beziehung zu pásas, männliches Glied (pesnis, penis).

[2]) Vgl. Schrader, a. a. O. — Reallexikon, 558. — Fick: Vergl. Wörterbuch d. indogerm. Sprachen, I, 472. — Walde: Lateinisches etymol. Wörterbuch, 449.

und mußte dieser Begriff des Verwandten-, beziehungsweise Vatermordes eingeengt werden, wie ja auch die patriarchalische Familie im Verhältnis zur Blutsverwandtschaftsfamilie eine Einschränkung des Familienbegriffes bedeutet. Daß der Vatermord in der patriarchalischen Zeit früher als jeder andere Mord eines Volksgenossen von öffentlichen Rechteswegen strafbar war, ist aus mehreren Gründen selbstverständlich. Wurde jemand aus einer anderen Sippe getötet, so reagierten darauf die Angehörigen des Getöteten. Tötete jemand einen Angehörigen seiner eigenen Sippe, so strafte der Familienvater den Täter; wurde aber der Vater selbst von seinem Sohne getötet, so konnte selbstverständlich der Vater selbst den Täter nicht mehr strafen, aber auch von einer Blutrache konnte nicht die Rede sein, da der zur Rache in erster Reihe Berechtigte der Täter selbst war. Wenn nun der höhere Verband eine Zeitlang den Geschlechtsgenossen es selbst überließ, mit Hilfe der Blutrache und derPrivatjustiz des Familienvaters, die Rechtsordnung im allgemeinen aufrecht zu erhalten, so war er am ehesten bei der Tötung des Familienvaters durch seinen eigenen Familienangehörigen veranlaßt, mit dem öffentlichen Strafrecht einzugreifen.

Daß später die Bestrafung jeder Tötung eines Freien an den besonderen Fall des Vatermordes anknüpfte, daß jede Tötung als paricidium erklärt wurde, darf uns nicht wundernehmen. In der Entwicklung des Rechtes ist ein gewisser konservativer Zug nicht zu verkennen: neuen Institutionen wird in der Regel nicht jene ganz neue Stelle eingeräumt, die ihnen theoretisch zukäme, sondern sie wachsen im öffentlichen Rechtsbewußtsein — oft auf Grund nur sehr kleiner Anknüpfungsflächen — in irgend eine schon bestehende Institution hinein. Da bis zur lex Numae an einen Mordtatbestand — an den des Hochverrates, der indirekten Blutschande, des Vatermordes — schon eine öffentliche Strafe geknüpft war, so konnte der ganz neue Tatbestand, die Tötung eines jeden freien Menschen, formell als Erweiterung des Älteren erklärt werden, um so mehr, da auch dieser ältere Begriff auf einen noch älteren zurückführte, der ver-

mutlich der Tötung jedes zur gleichen hetärischen Gruppe Gehörenden entsprach.

Als durch das Gesetz Sullas der Behandlung des Tötungsverbrechens eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, wurde der Begriff des paricidiums wieder beschränkt, und zwar auf die Stufe von Numa zurückversetzt, aber mit der Anpassung an die veränderte Familienordnung, daß parricidium nun die Tötung des Verwandten bedeutete (während das homicidium nunmehr die Tötung jedes Menschen war). So sehen wir Erweiterung und Beschränkung des Begriffes sich abwechseln: paricidium ist in der Urzeit vermutlich die Tötung jedes zum sozialen-geschlechtlichen Verband Gehörenden, in der patriarchalischen Zeit die Tötung des Vaters, seit Numa die Tötung jedes freien Volksgenossen und vom Ende der Republik nur die Tötung des Verwandten.

IV. Tiersymbolik bei Bestrafung des Vatermörders in Rom.

Die traditionelle Strafe, die gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit bei Vatermord, mitunter auch bei sonstigem Verwandtenmord in der Regel angewendet wurde, war die poena cullei.[1]) Der Mörder wurde mit einem Affen, einem Hahn, einem Hund und einer Schlange in einen Sack genäht und ins Meer geworfen.

Es ist bekannt, daß die Institution der Strafe mit der des Sühnopfers, also mit religiöser Symbolik, mit sakralem Zeremoniell zusammenhängt. Auf gewissen Stufen der Kultur und bei gewissen Objekten ist Opferhandlung und Bestrafung kaum auseinanderzuhalten. Das lateinische supplicium bedeutet z. B. zugleich Opfer (Besänftigung der Götter) und Todesstrafe.[2]) Selbstverständlich müssen wir in der Strafe

[1]) Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., 19 und besonders Hitzig in Pauly-Wissowa: Realenzyklopädie, IV, 1747.

[2]) Vgl. Quellen und Literatur bei Makarewicz: Einführung in die Philos. des Strafr., 241.

und in dem Strafzeremoniell, das zur Besänftigung der durch das Verbrechen beleidigten Götter dienen sollte, psychologisch eigentlich eine »Besänftigung« der Strafenden, des Volkes selbst erblicken. Das öffentliche Strafen ist eine Herstellung des seelischen Gleichgewichtes, ein Abreagieren,[1]) welches um so lebhafter und mit um so komplizierteren Sublimierungsgebilden (Zeremoniell) geschieht, desto verdrängter die abzureagierenden Gefühlskomplexe im Bewußtsein des Volkes sind. So deutet auch die so lange erhaltene Tiersymbolik bei der zweifellos als Sühnopfer erscheinenden Hinrichtung des römischen Vatermörders auf verdrängte Gefühlskomplexe des Volkes hin. In der Sonderstellung des Vatermordes haben wir angeführt, ist die Verpönung der auf die Mutter gerichteten Inzestwünsche enthalten. Und es ist wahrscheinlich, daß das ganze Zeremoniell der Hinrichtung mit jenen sexuellen Momenten in Zusammenhang steht[2]). Der Vatermörder wird ins Meer geworfen, damit er sich mit der Mutter Erde nicht vereinigen kann.[3]) Besonders bezeichnend ist es aber, was

---

[1]) Wenn einem Eingeborenen in Britisch Neu-Guinea irgend etwas ärgert, kann er seinen Gefühlen dadurch Luft machen, daß er seinen Bogen nimmt und in die Luft hinein Pfeile abschießt. Schurtz: Urgeschichte der Kultur, 607.

[2]) Bezeichnend ist, daß die poena cullei vorübergehend auch dem Ehebrecher angedroht war (Hitzig a. a. O.).

[3]) Bachofen: Mutterrecht, 31. — Es sei betont, daß »Mutter Erde« nicht bloß eine poetische Redewendung ist, sondern daß die »Erde« nach dem Nachweis Bachofens, des genialen Entdeckers des Mutterrechts der indoeuropäischen Urzeit, als Symbol der Mütterlichkeit, des Hetärismus zu bestrachten ist. — Vgl. auch Hitzig: Tötungsverbrechen. Zeitschr. f. schweiz. Strafr. IX, 41: »Dem Vatermörder werden hölzerne Sohlen unter die Füße gebunden, damit sein Schritt die Erde nicht entweihe«. — Der sexualsymbolische Charakter der Erde in der Völkerpsychologie läßt sich durch unzählige Belege nachweisen. In der Catapatha-Brahmana wird Prajapati während eines blutschänderischen Aktes von Rudra durchbohrt; dabei fällt die Hälfte des Samens auf die Erde, und so entsteht die Vegetation (Lukas: Das Ei als kosmogonische Vorstellung. Zeitschrift d. Ver. f. Volksk. IV. 236). Man vgl. dazu die Onan-Episode im Alten Testament. — Man beachte auch die Gleichung Weib = Acker (z. B. Manu IX. 33, Koran II. 27), dementsprechend Pflug, u. s. w. = Penis (besonders auf etruskischen Denkmälern). Den Gebrauch von »säen« im Sinne »koitieren« anerkennt auch Schrader:

für Tiere mit dem Verurteilten in einen Sack genäht werden. Es würde zu weit führen, wenn wir im Rahmen dieser Studie die sexualsymbolische Bedeutung des Tieres und der einzelnen Tiere in der Völkerpsychologie erörtern würden, wir wollen nur einige der vielen Fäden bezeichnen, die in der Völkerpsyche von den dem zum Tode verurteilten Vatermörder in Rom mitgegebenen Tieren zu den von uns früher berührten sexuellen Momenten, insbesonders auch zu dem Komplex der Blutschande, der Rivalität zwischen Vater und Sohn, hinführen.

Was den Hund anbelangt, so wollen wir vor allem vorausschicken, daß er auch im deutschen Mittelalter bei dem Strafvollzug eine Rolle spielte. Der Hinrichtung ging oft das »Hundetragen« voraus. »Der Schimpf« — schreibt Gubernatis[1]), der übrigens immer nur sehr ungern den sexuellen Hintergrund der Tiervorstellungen anerkennt — »der mit der Strafe verbunden war, hat vielleicht eine phallische Bedeutung«.

Der Hund gilt bei verschiedenen Völkern als Symbol des geschlechtlich Unsittlichen. Indoeuropäische Mythenforscher geben ihn als Symbol des freiesten Geschlechtslebens an[2]). Schon über das Alte Testament wird berichtet: »Be-

---

Reallex. 581. — Daß hölzerne Sohlen unter den Fuß des Vatermörders gebunden waren, wird umso verständlicher, wenn wir wissen, daß der Fuß allgemein als Penis-Symbol gilt. (Daher als Rudiment des ius primae noctis das offenbar symbolische Recht der Gutsherren seinen entblößten Fuß ins Brautbett der Leibeigenen zu legen. Schmidt: Jus primae noctis 54, 250, 283, 284). Wie stark das erotische Moment bei der Auffassung der Beziehung zwischen Fuß und Erde zum Durchbruch gelangt, zeigt die Sitte im kaiserlichen Rom, den Schuh mit erotischen Emblemen zu schmücken (Mauersberg: Kulturbilder aus dem untergehenden Rom. Zeitschrift f. Kult.-Gesch. VIII. 129). Sartori führt für die folkloristische Auffassung moderner Völker, daß der Fuß die Erde befruchtet, unzählige Quellenbelege an. — Dies alles macht es zweifellos, daß es sich bei unserem Hinrichtungszeremoniell darum handelte, zu verhindern, daß der Vatermörder mit der »Mutter« in Berührung gerate.

[1]) Tiere in der indogerm. Mythol., 369.

[2]) Bachofen: Antiqu. Briefe, I, 25. — »Im Armenischen bedeutet sun Hund und Ehebrecher, offenbar, weil dieses Tier wie im Indischen für den Inbegriff der Schamlosigkeit gilt« (Schrader: Reallex, 158). — Die Be-

kannte, auffallende Äußerungen der Geilheit (des Hundes) während der Brunstzeit veranlaßten, daß feile, zu widernatürlicher Wollust sich entwürdigende Mannsbilder geradezu Hunde genannt wurden«[1]. Die Ungeniertheit des Hundes bei der Paarung hatte zur Folge, daß man ihn in Griechenland und Rom von gewissen heiligen Stätten und Festlichkeiten ausschloß[2].

Eine Anzahl von Belegen für die »Beziehung des Hundes zur gebärenden Mütterlichkeit« bei den klassischen Völkern wird von Bachofen[3] angeführt. Bemerkenswert ist ferner auch, daß κύων in der griechischen Dichtkunst häufig im Sinne von vagina gebraucht wird[4].

Charakteristisch ist, daß die altindischen Alpdämonen, die Gandharven und Rakshas, die, die Gestalt des Bruders oder Vaters annehmend, als priapische Buhlgeister Weibern nachstellen, Affen und Hunden verglichen werden[5]. Alpdämonen (zweifellos Produkte sexuellbedingter Angstträume) nehmen auch sonst häufig Hunde- oder Affengestalt an[6].

Sehr interessant ist es auch, zu erfahren, daß in der Gegend von Arezzo noch heute der Glaube herrscht, daß,

---

deutung von Hund als »Ehebrecher« gewinnt für uns an Wert, wenn wir erfahren, daß Apollo einen Thessalier, der seine Mutter beschlief, in einen Geier umwandelte, »welcher Vogel von der Sprache der Ehebrecher genannt wird«. (Nork. Etym.-symb.-mythol. Realwört. I. 21). Man beachte eben, daß auf gewisser rein patriarchalischer Stufe als frevelhafter Ehebruch nur Blutschande, Verkehr zwischen dem physiologischen oder nur rechtlichen Sohne und dem Weib des Patriarchen, in Betracht kommen konnte. — Bemerkenswert ist das Geständnis eines Neurotikers: »Mir ist die Geschichte, daß die Mutter sich vom Sohne begatten läßt, nie ungeheuerlich erschienen. Bei Hunden z.B. ist das ganz gewöhnlich.« (Sadger im Jahrb. f. psychoanalyt. Forsch. II, 108.)

[1]) Riehm: Handwörterb. d. bibl. Altertumskunde, 647. — Vgl. 5 Mos. 23, 18.

[2]) Keller: Antike Tierwelt, I, 97.

[3]) Mutterrecht, 11, 129 und besonders 292. — Die aztekische Geburtsgöttin hieß »Hündin-Mutter« (Steinthal: Zeitschr. f. Völk. psych. VII. 310).

[4]) Keller: a. a. O., 98.

[5]) Roscher: Ephialtes, 92.

[6]) Ebendort, 8.

wenn eine Wölfin Junge bekommt, sich unter diesen immer ein Hund befindet, der, am Leben gelassen, alle Wölfe ausrotten würde [1]. Wir werden auf die Bedeutung dieses gefährlichen »Hundesohnes«, die mit dem von Rank analysierten Mythus von der Geburt des Helden zusammenhängt, noch zurückkommen, wollen vorerst aber noch den übrigen drei Tieren unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Hahn gilt auch heute noch als Symbol der Männlichkeit; wir kommen auf seine symbolische Beziehung zu Teufel und Feuer noch zurück und weisen nur auf die bezeichnende Bemerkung Ciceros in der Rede pro Murena hin: bei den Alten beging der, der ohne Not einen Hahn tötet, keine geringere Sünde, als der, der seinen eigenen Vater erwürgte. Interessant ist die Erzählung im Pentamerone II, 9. Da befiehlt die Königin, die Hähne der Stadt zu töten, weil sie, solange Hähne krähen, unfähig ist, ihren Sohn wiederzuerkennen und zu umarmen [2].

Die sexualsymbolische Bedeutung der Schlange, die übrigens von den erwähnten vier Tieren in den Rechtsquellen am häufigsten genannt wird [3], ist zur Genüge bekannt. Die Schlange stört in der Bibel das kindliche Verhältnis des Menschen zu Gottvater, sie (die Sexualität) ist die Ursache des Hochverrates des ersten Menschenpaares, der Auflehnung gegen Gottvater. Übrigens ist Eva nach dem Talmud auch mit der Schlange selbst in Geschlechtsverkehr gestanden [4]. Nagalata (Kletterschlange, Schlangenkriecher) ist ein indischer Namen des Phallus. Naga bedeutet Vereinigung in Weise von Schlangen, welche ihren Körper aufeinander legen. Der coitus wird im Tuti-Name auch Schlangenspiel genannt [5]. Die Beispiele für den erotischen Inhalt des Schlangenkultus [6] bei

---

[1] Gubernatis, a. a. O., 364—365.

[2] Ebendort, 558.

[3] Hitzig, bei Pauly-Wissowa a. a. O.

[4] Kohut: Jüdische Angelologie und Dämonologie, 66.

[5] Gubernatis, 645.

[6] Die römischen Damen sollen mit den Schlangen sehr »kuriose Spielereien« getrieben haben (Nagele: Zeitschr. f. Völkpsych. XVIII, 274—275).

verschiedenen Völkern aller Erdteile ließen sich ins Unendliche aneinanderreihen. Es soll hier nur daran erinnert sein, daß die Schlange in den erotischen Phantasien der ganzen mittelalterlichen Asketik und auch heute noch nach übereinstimmendem Zeugnis von verschiedenen Schulen angehörenden Ärzten bei Neurosen eine große Rolle spielt. Geisteskranke Frauen meinen oft, daß ihnen Schlangen in den Mund oder in das Genitale kriechen [1]). Das Symbol ist zu durchsichtig, um einer Erklärung bedürftig zu sein.

Den Affen haben wir als Buhlteufel, als Alpdämon schon erwähnt. Wie der Hund, so stellt auch der priapische Affe in der Gestalt des Bruders oder Vaters den Weibern nach [2]). Bezeichnend ist, daß bei den älteren griechischen Künstlern die Hauptmerkmale des Pavians zur Gestaltung der Satyre verwendet wurden [3]). Der sexuelle Gehalt des Satyrenglaubens (Pan, Faune), der die Wälder mit halbtierischen, geilen Don Juans bevölkert hat, ist bekannt; heute mehr als je, da die moderne bildende Kunst (Böcklin, Stuck u. a.) mit Vorliebe auf jene Sujets zurückgreift. Es ist auch wahrscheinlich, daß uralte Erinnerungen an Geschlechtsverkehr mit Affen, [4]) vielleicht aus sodomischen Traumata resultierende Angsthysterien, jedenfalls aber die verdrängte Sehnsucht nach dem früher durch das Paternat noch nicht geregelten und beschränkten freien Geschlechtsverkehr die Wurzel des Satyrenglaubens bilden. Es ist bemerkenswert, daß der geile Halbbock Pan auch der Gott des Alptraumes, dieses typischen Angsttraumes mit grob erotischer Hallucination, ist. Übrigens

---

[1]) Abraham: Traum und Mythus, 20. — Bechterew (Bedeutung der Suggestion, 64) spricht geradezu von einer »Reptilienbesessenheit«.

[2]) Roscher: Ephialtes, 92.

[3]) Keller, a a. O., 5.

[4]) Über Notzüchtigung von Mädchen durch Gorillas und Orangutans und auch über freiwilligen Verkehr mit Affen vgl. Ploss-Bartels: Das Weib I. 323. An gleicher Stelle auch über Sodomie mit dem heiligen Bock in Mendes und mit Hunden. — Vgl. dazu auch das reiche Material über zweifelhafte Vergnügungen vornehmer Damen mit Affen und Hunden im galanten Zeitalter bei Andreae: Das Rokoko und die Hunde (Arch. f. Kult.-Gesch. 1909. 272 ff.)

scheint auch der sexuelle Verführer der jüdisch-christlichen Mythologie (Satan, Buhlteufel) mit den Satyren (Pan) wesensverwandt zu sein.

Der Teufel, der Pan des Mittelalters, steht übrigens auch mit anderen der von uns behandelten Tiere in völkerpsychologischer Beziehung. Der Hahn ist nicht nur der treue Diener des Teufels oder auch anderer Dämonen (auch von Ehebrechern), indem er die Ankunft des Morgens, vor dem jene sich flüchten müssen, ankündigt, sondern der Teufel selbst verwandelt sich im Volksmärchen auch oft zum Hahn.[1]) Der Teufel nimmt übrigens auch Hundegestalt an[2]). In Ungarn sagt das Volk noch heute, im roten Hund stecke der Teufel. Für die Beziehungen des Teufels zu den bei der Paricidium-Sühne verwendeten Tieren ist bemerkenswert, daß der Teufel der Empörer gegen Gottvater ist. Nicht nur beim Sündenfall. Der Satan ist es ja, der nach dem jüdischen Mythus Isaak zur Auflehnung gegen seinen Vater, der ihn töten sollte, verführen wollte[3]).

Bezeichnend ist ferner, daß die behandelten vier Tiere insgesamt in symbolischer Beziehung stehen zur roten Farbe und zum Feuer, die beide pronunzierte und allgemein anerkannte Symbole der Liebe (Erotik) und der Empörung (Revolution) sind. Daß nach ungarischer Volksanschauung im roten Hund der Teufel stecke, haben wir schon erwähnt. Der rote Hahn ist das Symbol des Feuers. Schlangen (Drachen) und Hunde (Kerberos) speien im indoeuropäischen Mythus oft Feuer. Die Erzeugung des vedischen Feuers[4]) durch Schlangen,

[1]) Im Volksaberglauben trägt der Teufel oft Hahnenfedern. Im Talmud besucht der Liebesteufel Asmodi die Weiber Salomos in Pantoffeln, damit man seine Hahnenfüße nicht sieht (Nork a. a. o. II. 137). Hier liegt auch der Weg zur Erklärung des jüdischen Sühnezeremoniells am Vorabend des Versöhnungsfestes, bei der der Hahn an die Stelle des ebenfalls sexuell übel beleumundeten Bockes (Sündenbock) getreten ist.

[2]) Roscher, 16. — Vgl. des »Pudels Kern« im »Faust«.

[3]) Kohut, a. a. O., 68.

[4]) Vgl. die Analyse der Prometheussage bei Abraham, 26 ff. — »Der großartige und hochpoetische Mythus von Prometheus verdankt seinen Ursprung den niedrigsten Vergleichen« (Gubernatis, 369). —Vgl. auch Cohen: Zeitschr. f. Völkerpsych. VI, 114—115 und 213—214.

die ihre Körper aneinanderreiben, ist eine ausgesprochen erotische Phantasie [1]). Die rötliche Farbe des Affen wurde in Indien als charakteristisch betrachtet [2]). Goldrot war auch der Affe Hanumant des altindischen Mythus, dessen Schwanz, der meist geschätzte Körperteil, mit Fett angestrichen und angezündet wurde, und der mit seinem brennenden Schwanz eine ganze Stadt in Flammen setzt [3]). Dieses Bildnis »mit dem brennenden Schwanz eine Stadt in Brand setzen« ist äußerst typisch. Er soll die Gefährlichkeit der sich auflehnenden Sexualität für die das Mutterrecht schon überwindende Gemeinschaft ausdrücken. Der Geburt des Helden (d. h. des Überwinders des Patriarchen, des tyrannischen Königs, also in sublimierter Weise des Vaters) geht im Mythus häufig ein Feuertraum bevor. Hekabe, die Mutter des Paris, der die Ursache von Trojas Ende wird, träumt, sie werde ein brennendes Holzstück gebären, das die Stadt in Brand setzen wird. Die Mutter des heiligen Dominikus hatte während ihrer Schwangerschaft im Traume einen Hund gesehen, der einen die Welt in Flammen setzenden Feuerbrand trug (Gubernatis). Am bezeichnendsten ist aber der schon erwähnte arezzinische Volksglauben, der Hund unter den Jungen der Wölfin rotte die Wölfe aus. Der Hundesohn, der Sohn, dessen Geburt durch den Feuertraum angekündigt wird, ist für die patriarchalische Rechtsordnung gefährlich [4]); er wird in der Regel ausgesetzt, aber die Inzestphantasie verhilft ihm im Mythus häufig doch zur Tötung des Vaters und zur Erlangung der Mutter.

Dadurch, daß Hund, Hahn, Affe und Schlange mit dem Vatermörder ins Meer geworfen wurden, dadurch, daß ihre

[1]) Gubernatis, 645. — Hier sei auch bemerkt, daß das Ratirahashya des Kakokka, eines der berühmtesten Werke der erotischen Literatur in Sanskrit, als ein Mittel, den Orgasmus der Frau zu erzielen, die Bestreichung des weiblichen Genitals mit dem Penis eines roten Affen angibt (Schmidt: Beiträge zur ind. Erotik, 884).

[2]) Gubernatis, 417 ff.

[3]) Ebendort, 420, 421.

[4]) Man vgl. die Sitte der Dajaks auf Westborneo das Kind zu töten, wenn der Vater vor dessen Geburt schlecht geträumt hat (Kohler: Dajaks. Zeitschr. f. vgl. Rechtsw., XXII, 303).

Vereinigung mit der Muttererde verhindert wurde, sollte also die Empörung gegen die patriarchalische Gewalt, die Auflehnung gegen die sexuelle Omnipotenz des Vaters, der psychologische Rückfall in den Hetärismus gerichtet und gesühnt werden.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.